

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4895/22-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

14.11.2022
17.11.2022
12.12.2022

Betr.: Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2023
Produktkonto:	263010.432100
Bezeichnung des	Erträge
Produktkontos:	Unterrichtsgebühren
Konto-Ansatz:	420.000,00 €

Luckenwalde, den 24.10.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Gebührensatzung der Musikschule Teltow-Fläming erforderlich. Mit dem § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union anzupassen. Zuvor waren Städte, Gemeinden und Landkreise Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Die neuen Vorschriften verlangen Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat zunächst von der gesetzlichen Option für die Weiterführung des bisherigen Rechts bis zum 31. 12. 2022 Gebrauch gemacht. Eine Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts muss damit aber ab 01. 01. 2023 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen auch Gebühren der Kreismusikschule der Umsatzsteuer, da ein Wettbewerb zu privaten dritten Anbietern anzunehmen ist. § 4 UStG stellt bestimmte steuerbare Umsätze von der Umsatzsteuer frei. Einzelne Leistungen der Musikschule könnten daher gemäß § 4 Nummer 21 und 22 UStG von der Steuerpflicht befreit sein. Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind weitere Betätigungen der Musikschule denkbar, die bei Ausführung der Umsatzsteuer unterliegen können (bspw. Eintrittsgelder für Darbietungen).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz gegenüber den Gebührenschuldern ist es deshalb geboten, § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung der Musikschule Teltow-Fläming um folgenden Satz zu ergänzen:

„Sofern die Gebühren der Kreismusikschule einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.“

Die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming bewirkt für den Landkreis Teltow-Fläming keine Erhöhung der Erträge der Unterrichtsgebühren. Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz wird der Landkreis für bestimmte Umsätze ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig und muss die daraus geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Ob und inwieweit die Umsätze der Musikschule steuerpflichtig werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise jährlich mit der Steuerstelle abgestimmt werden müssen. Sollte die Satzungsänderung unterbleiben, würden die bisher in der Satzung festgelegten Gebührensätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde im Falle einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten.

Anlagen:

- derzeit gültige Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 29.06.2008 (einschl. der ersten und zweiten Änderungssatzung)